

heberrecht angeordnete Ausschließung des fiskalischen Heimfallsrechtes ist auf das Erfinderrecht nicht zu erstrecken²⁴.

IV. Ungewollter Uebergang. Dem ungewollten Uebergange unter Lebenden ist das Erfinderrecht nur unterworfen, wenn und insoweit es zum Vermögensrechte entfaltet ist. Während es daher nach seiner Erhebung zum Patentrechte in jeder Hinsicht den das Vermögen seines Subjektes treffenden Rechtsschicksalen folgt²⁵ und dem Zugriffe der Gläubiger offen steht²⁶, kann vor diesem Zeitpunkte dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger die Entscheidung über das Ob und Wie der Veröffentlichung der Erfindung nicht ohne seinen Willen entwunden werden²⁷. Denn in diesem seinem ursprünglichen Kerne ist das Erfinderrecht kein Vermögensbestandtheil, sondern ein Bestandtheil der Persönlichkeitssphäre: Niemand kann den Erfinder hindern, seine Erfindung geheim zu halten oder auch zum Gemeingut zu machen, Niemand ihn zwingen, für sie ein Patent zu erwerben. Selbst nach erfolgter Anmeldung bleibt das Recht auf das Patent so lange der ungewollten Uebertragung auf Andere entzogen, bis durch die Bekanntmachung der Anmeldung der Entschluß des Berechtigten, das Erfinderrecht in ein Vermögensrecht überzuführen, für wie wider Dritte wirksam geworden ist²⁸.

§ 98. Schutz des Erfinderrechts.

I. Ueberhaupt. Das Erfinderrecht genießt als absolutes Privatrecht des allgemeinen Privatrechtsschutzes gegen Jedermann. Mithin kann im Wege einer civilrechtlichen Klage die Anerkennung seines Bestandes, die Beseitigung und künftige Unterlassung von Störungen und im Falle schuldhafter Verletzung auch die Wiederherstellung oder Ersatzleistung durchgesetzt werden. Dem ursprüng-

²⁴ Seligsohn S. 72 ff. A. M. Kohler S. 183 ff., Gareis S. 117 ff.

²⁵ Das Patentrecht fällt daher z. B. in die eheliche Gütergemeinschaft und unterliegt der vormundschaftlichen Verfügungsmacht über das Vermögen.

²⁶ Das Patentrecht unterliegt der Pfändung und der gerichtlichen Zwangsveräußerung und ist Bestandtheil der Konkursmasse; R.O.H.G. XXII Nr. 78; R.Ger. in Str. S. VII Nr. 121; Kohler S. 168 ff.; Bekker, Pand. I 83; Wach, Civilproz. I 420 ff.; Robolski, Theorie S. 231 ff.; Seligsohn S. 80 ff.; Schanze a. a. O. S. 197; Beck-Mannagetta S. 209 ff.

²⁷ A. M. Beck-Mannagetta a. a. O., der schon die fertig gestellte Erfindung der Zwangsvollstreckung unterwirft.

²⁸ A. M. Kohler S. 79 u. Seligsohn a. a. O., die bereits durch die Anmeldung ein pfändbares Vermögensrecht entstehen lassen. Vgl. aber Bekker u. Schanze a. a. O.

lichen Erfinderrechte steht lediglich der allgemeine Privatrechtsschutz, dieser aber, soweit es eben überhaupt wirksam ist, unverkürzt zur Seite¹. Dem zum Patentrechte entwickelten Erfinderrechte wird überdies ein besonderer privatrechtlicher und strafrechtlicher Schutz gegen gewisse Eingriffe gewährt. Doch gebührt auch ihm vor und neben diesem besonderen Schutze der allgemeine Privatrechtsschutz². Nur innerhalb des von ihm geordneten Bereiches zehrt der besondere Schutz den hierdurch theilweise verkürzten allgemeinen Schutz auf³.

II. Besondere Patentverletzungen. Als Patentverletzungen sind durch besondere gesetzliche Bestimmung alle Handlungen verboten, die einen rechtswidrigen Eingriff in ein fremdes ausschließliches Benutzungsrecht an einer Erfindung enthalten. Eine Patentverletzung begeht daher, wer unbefugt den Gegenstand einer patentirten Erfindung gewerbsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feil hält oder gebraucht⁴. Die Patentverletzung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß nur ein wesentlicher Theil der fremden Erfindung in Benutzung genommen ist⁵.

Verletzter kann nicht nur der Patentinhaber, sondern auch jeder Träger eines aus dem Patentrechte abgeleiteten ausschließlichen Benutzungsrechtes, nicht dagegen ein bloßer Lizenzträger sein.

¹ Vgl. oben § 95 IV 1 a u. c; über den Schutz des Benutzungsrechtes aus Vorbenutzung Seligsohn S. 66.

² Der Patentinhaber hat daher bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 231 der C.P.O. eine Feststellungsklage auf das Bestehen seines Rechts; R.Ger. in Jurist. Wochenschr. 1889 S. 367. Er hat ferner eine Klage auf Beseitigung und Unterlassung von Störungen seines Rechtes, mögen diese auch nicht unter die vom Patentgesetze verbotenen Handlungen fallen; R.Ger. III N. 47. Diese Klagen stehen ihm unabhängig vom guten oder bösen Glauben des Gegners zu. Vgl. Kohler, Patentr. S. 430 ff., Robolski, Theorie S. 235 ff., Seligsohn S. 59 ff. — Umgekehrt ist gegen Anmaßung eines Patentrechtes eine negative Feststellungsklage zulässig; Kohler b. Busch XLVII 335 ff., Seligsohn S. 62 ff. — Aehnliches gilt für die aus dem Patentrechte abgeleiteten Rechte.

³ Darum kann aus den im Patentgesetze behandelten Patentverletzungen ein Anspruch auf Schadensersatz, falls die dafür vom Patentgesetz aufgestellten Erfordernisse (vgl. unten Anm. 7) nicht erfüllt sind, überhaupt nicht geltend gemacht werden. Auch wegen verschuldeter Eingriffe solcher Art hat daher der Patentinhaber keinerlei Ersatzanspruch, wenn nicht grobe, sondern nur gewöhnliche Fahrlässigkeit vorliegt; ja, bis zur Novelle hatte er einen solchen Anspruch nicht einmal bei einem groben Verschulden des Gegners. Vgl. R.Ger. XXI Nr. 13; Kohler, Patentrecht. S. 456 ff., Seligsohn S. 252.

⁴ R.Ges. § 35 ff. mit § 4–5; dazu oben § 96 S. 882 ff. Ueber das österr. R. Beck-Mannagetta S. 319 ff.

⁵ Vgl. oben § 96 Anm. 4.

Aus jeder Patentverletzung erwächst dem Verletzten eine Klage auf Beseitigung der Störungen seines Rechtes und auf Unterlassung fernerer Eingriffe⁶.

Ist die Patentverletzung wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangen, so hat der Verletzte außerdem einen Anspruch auf Entschädigung⁷.

Die wissentliche Patentverletzung ist überdies mit Strafe (Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre) bedroht⁸. Doch tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Auch kann in diesem Falle dem Beschädigten auf seinen Antrag statt der Entschädigung eine Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark zuerkannt werden⁹.

III. Verfahren. Die Verfolgung der Patentverletzungen findet vor den ordentlichen Gerichten im Wege des Civilprozesses oder des Strafprozesses statt¹⁰. Handelt es sich um eine Erfindung, die ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, so wird der Verletzte, wenn er Entschädigung fordert, hinsichtlich der Beweisführung durch eine gesetzliche Vermuthung begünstigt, kraft welcher bis zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt gilt¹¹.

IV. Verjährung. Die Klagen wegen Verletzung des Patent-

⁶ Oben Anm. 2. — Ein Privatrecht auf Einziehung zur Sicherung, wie beim Urheberrecht (oben § 89 III 1 c), ist hier nicht anerkannt; nur strafrechtliche Einziehung nach Str.G.B. § 40 ist möglich; Kohler, Patentr. S. 575 ff., Robolski, Theorie S. 252 ff.

⁷ R.Ges. § 35. Das R.Ges. v. 25. Mai 1877 § 34 liefs die civilrechtliche wie die strafrechtliche Haftung nur bei wissentlicher Patentverletzung eintreten.

⁸ R.Ges. § 36. Oeffentliche Strafen für Patentverletzungen kennt auch das österr., schweiz., französ. u. ital. Recht; unbekannt sind sie dem engl., belg. u. russ. Recht.

⁹ R.Ges. § 37. Für die Buße gelten gleiche Regeln wie bei Urheberrechtsverletzungen; oben § 89 Anm. 16 u. 31.

¹⁰ Der Civilrichter kann nur auf Entschädigung erkennen; Strafe und Buße kann nur der Strafrichter verhängen, der aber, wenn er eine Strafe ausspricht, auch Entschädigung zuerkennen kann. Die Entscheidung letzter Instanz gebührt in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des Patentgesetzes geltend gemacht wird, dem Reichsgericht (§ 38). — Ueber das Verfahren im Eingriffsstreit nach österr. R. vgl. Beck-Mannagetta S. 360 ff.

¹¹ R.Ges. § 35 Abs. 2 u. dazu oben § 95 Anm. 28.

rechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren¹².

V. Patentberührung. Das Patentgesetz enthält eine Bestimmung, nach der mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft wird, wer einen durch ein Reichspatent nicht geschützten Gegenstand mit einer Bezeichnung versieht oder öffentlich anpreist, die geeignet ist, den Irrthum zu erregen, als sei der Gegenstand durch ein Reichspatent geschützt. Mit dem Schutze des Erfinderrechts hat diese Strafandrohung nichts zu thun. Sie richtet sich vielmehr gegen eine besondere Form der Täuschung des Publikums¹³.

§ 99. Beendigung des Erfinderrechts.

I. Zeitablauf. Das ursprüngliche Erfinderrecht ist unbefristet¹. Dagegen hat das Patentrecht eine begrenzte Lebensdauer, die nach deutschem Rechte fünfzehn Jahre, also ein halbes Menschenalter, beträgt². Der Lauf dieser Zeit beginnt nicht erst mit dem Eintritt des Patentschutzes, sondern schon mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage³. Durch die Lebensgrenze eines Hauptpatents wird zugleich die Dauer jedes von ihm abhängigen Zusatzpatentes begrenzt⁴.

¹² R.Ges. § 39. Diese Verjährung bezieht sich nicht auf die Strafverfolgung; sie beginnt mit der Verletzung zu laufen und wird durch Antrag auf Buße im Strafverfahren nicht unterbrochen; R.Ger. XVI Nr. 3.

¹³ R.Ges. § 40; v. Liszt, Strafr. § 125 V 2; Kohler, Patentr. S. 681 ff.; Seligsohn S. 264 ff.

¹ Das Recht auf ein Patent geht, so lange die Erfindung nicht veröffentlicht ist, durch ihr noch so hohes Alter nicht unter. Auch der Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung der Erfindung und gegen ihre Entwendung behufs Patentschleichung ist unbefristet.

² R.Ges. § 7. Dieselbe Frist gilt nach vielen ausländischen Gesetzen; so nach österr., schweizer., ital. u. skandinav. R.; ebenso nach französ. R., das aber auch eine Patentirung auf 5 oder 10 Jahre kennt. In Rußland kann ein Patent auf 3, 5 oder 10 Jahre genommen werden. In England beträgt die Patentdauer 14 Jahre, in den Vereinigten Staaten 17 Jahre, in Belgien und Spanien 20 Jahre. — Eine Verlängerung des Patentes wäre in Deutschland nur durch Spezialgesetz möglich. In Oesterreich kann sie durch landesherrlichen Gnadenakt erfolgen; Privilegienges. § 9 litt. c, Beck-Mannagetta S. 200. Das Engl. Ges. v. 25. Aug. 1883 § 25 kennt eine Verlängerung um 7 und ausnahmsweise 14 Jahre im Verwaltungswege, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfindung dem Publikum erheblich genützt, dem Erfinder aber bisher angemessenen Gewinn nicht gebracht hat.

³ R.Ges. § 7; dazu Kohler, Patentr. S. 192 ff., Seligsohn S. 83.

⁴ Vgl. oben § 95 Anm. 38. Ist daher das Zusatzpatent durch Nichtigkeits-